



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2011-211](#) von Jürg Wiedemann,
Grüne Fraktion: AUE setzt Sanierungsziele nicht durch

Datum: 16. August 2011

Nummer: 2011-211

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/211

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2011/211](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, und Urs von Bidder, EVP-Fraktion, vom 23. Juni 2011: AUE setzt Sanierungsziele nicht durch

vom 16. August 2011

Ausgangslage

Am 23. Juni 2011 reichte Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion und Urs von Bidder, EVP-Fraktion, die Interpellation 2011/211 betreffend "AUE setzt Sanierungsziele nicht durch" mit folgendem Wortlaut ein:

Durch das Buch "Falsches Spiel. Die Umweltsünden der Basler Chemie vor und nach "Schweizerhalle" des Basler Altlastenspezialisten Martin Forter wurde bekannt, dass vom Grossbrand bei Sandoz in Schweizerhalle vom 1. November 1986 eine Deponie mit Brandschadstoffen zurück gelassen worden ist. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) bestätigt in der Interpellationsantwort 2010-219, dass noch heute mehr Schadstoffe aus dieser Deponie ins Grundwasser gelangen, als damals mit Sandoz verbindlich vereinbart. Novartis und Syngenta als Nachfolgefirmer sowie Clariant halten sich bis heute nicht an die damals vereinbarten Abmachungen.

In der Basler Zeitung vom 4.6.2011 war nun zu lesen, dass das AUE noch vor den Sommerferien eine Neubeurteilung der Deponie "auf Basis der (...) Altlastenverordnung und der heute gültigen Rechtssprechung" bekannt geben will.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Warum setzt der Regierungsrat nicht um, was er damals mit der Industrie vereinbart hat?*
- 2. Warum verfügt er unter Berufung auf diese bis heute nicht eingehaltenen aber gültigen Sanierungsziele keine zweite Sanierung?*
- 3. Stimmt die Einschätzung, dass diese Neubeurteilung in erster Linie zum Ziel hat, die damals mit der Industrie getroffenen Vereinbarungen aufzuweichen, um sie heute nicht mehr durchsetzen zu müssen?*

Durch eine Aufweichung dieser Vereinbarungen wird folgendes Zeichen gesetzt: Es ist nicht so wichtig, was Industrie und Kanton Basel-Landschaft vereinbaren. Setzt die Industrie dies nicht um, so springt der Kanton in die Bresche und erklärt, was vor 17 Jahren vereinbart worden sei, habe heute keine Gültigkeit mehr.

- 4. Teilt der Regierungsrat die Sorge, dass eine Aufweichung der damals vereinbarten Sanierungsziele zur Folge haben könnte, dass die Industrie sich auch an zukünftige Abmachungen mit der Baselbieter Regierung nicht hält, weil die Chemie damit rechnen kann, nicht zu ihrer Verantwortung stehen zu müssen?*

Zu den gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Nach dem Brand in der Schweizerhalle 1986 wurden 1990 Sanierungsziele definiert, also acht Jahre vor Inkrafttreten der heute geltenden, auch für den Kanton Basel-Landschaft verbindlichen eidgenössischen Altlastenverordnung. Diese trat am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Mehr als 20 Jahre nach den vorgenommenen Massnahmen und langjährigen Überwachungen der Sanierung hat das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) die Firma Clariant - als heutige Grundeigentümerin des Unfallstandortes Brand Schweizerhalle - im März 2010 aufgefordert, die Abklärungen durchzuführen, um den heute erreichten Sanierungsstand des Unfallstandorts nach der eidg. Altlastenverordnung beurteilen zu können. Diese Arbeiten konnten vor den Sommerferien nicht abgeschlossen werden. Das AUE als zuständige Aufsichtsbehörde wird selbstverständlich die Öffentlichkeit informieren, sobald die entsprechende Beurteilung vorgenommen worden ist.

II. Zu den einzelnen Fragen

1. Warum setzt der Regierungsrat nicht um, was er damals mit der Industrie vereinbart hat?

Entscheidend sind heute nicht nur die Vereinbarungen des damaligen Sanierungskonzepts von 1990, sondern auch die heute gültige Altlastenverordnung mit ihren definierten Grenzwerten. 1990 wurden nach dem Brand Ziele auf Grund der damaligen Gesetzgebung - in erster Linie der Gewässer-schutzgesetzgebung - definiert. Entsprechende Massnahmen wurden dann von der betroffenen Chemieindustrie vorgenommen. Über zwanzig Jahre wurde anschliessend der Standort überwacht und die Entwicklung der Sanierung kontrolliert. Die Regierung hat die Sanierung, wie sie damals gefordert wurde, stets auch konsequent durchgesetzt.

Der erreichte Stand erlaubt heute eine abschliessende Beurteilung des Unfallstandorts und des erreichten Sanierungsstandes nach Massgabe der heute gültigen Grenzwerte der Altlastenverordnung.

2. Warum verfügt er unter Berufung auf diese bis heute nicht eingehaltenen aber gültigen Sanierungsziele keine zweite Sanierung?

Die heute gültigen Sanierungsziele sind diejenigen gemäss der geltenden eidgenössischen Altlastenverordnung. Deren Artikel 9 bis 12 schreiben verbindlich vor, welche belasteten Standorte saniert, welche überwacht und welche weder überwacht noch saniert werden müssen. In der Altlastenverordnung ist auch festgehalten, wie die belasteten Standorte untersucht werden müssen, um einen allfälligen Sanierungsbedarf festzustellen.

Das AUE wird deshalb nur eine (weitergehende) Sanierung verfügen, wenn die Grenzwerte gemäss der eidg. Altlastenverordnung von 1998 überschritten sind.

3. Stimmt die Einschätzung, dass diese Neubeurteilung in erster Linie zum Ziel hat, die damals mit der Industrie getroffenen Vereinbarungen aufzuweichen, um sie heute nicht mehr durchsetzen zu müssen?

Die Neubeurteilung hat zum Ziel, den Erfolg der bisher unternommenen Massnahmen am Unfallstandort, nach heutigem Altlastenrecht zu beurteilen. Die damals getroffenen Vereinbarungen sind insoweit dem heutigen Recht untergeordnet. Falls Grenzwerte der heutigen Altlastenverordnung überschritten werden, werden entsprechende Massnahmen verfügt. Von einer Aufweichung getroffener Vereinbarungen kann keine Rede sein.

4. Teilt der Regierungsrat die Sorge, dass eine Aufweichung der damals vereinbarten Sanierungsziele zur Folge haben könnte, dass die Industrie sich auch an zukünftige Abmachungen mit der Baselbieter Regierung nicht hält, weil die Chemie damit rechnen kann, nicht zu ihrer Verantwortung stehen zu müssen?

Bei seinem Handeln stützt sich das AUE auf die gültige Gesetzgebung ab, in diesem Fall auf die Altlastenverordnung. Dabei handelt das Amt nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das heisst, alle Realleistungspflichtigen werden entsprechend ihrem belasteten Standort gleich behandelt.

Der Kanton wird die nach heutiger Altlastenverordnung notwendigen Massnahmen durchsetzen, unabhängig davon, welcher Realleistungspflichtige dabei betroffen ist. Die Regierung kann deshalb die Sorge des Interpellanten betreffend einer Ungleichbehandlung der chemischen Industrie oder deren Privilegierung nicht teilen.

Liestal, 16. August 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Zwick

der Landschreiber

Mundschin

